

SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und
gemäss Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

CA CLEAN

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : CA CLEAN
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7*
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
☎ +32 14 85 97 37
☎ +32 14 85 97 38
info@tec7.be
*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
☎ +32 14 85 97 37
☎ +32 14 85 97 38
info@tec7.be

Händler des Produktes

HG Commerciale
Stauffacherquai 46
CH-8022 Zürich
☎ +42 44 296 62 11
www.hgc.ch

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
+32 14 58 45 45 (BIG)

Notrufnummer Schweiz:
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Zürich):
145 (24 Std/24 Stdn)
+41 44 251 51 51 (24 Std/24 Stdn)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Skin Corr.	Kategorie 1C	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente



Enthält: Phosphorsäure; Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO).

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
© BIG vzw
Überarbeitungsgrund: ATP8
Überarbeitungsnummer: 0402

Datum der Erstellung: 2009-06-29
Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Produktnummer: 48411

1 / 20

134-17610-598-de-DE

CA CLEAN

Signalwort	Gefahr
H-Sätze	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
P-Sätze	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P260	Dampf/Nebel nicht einatmen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Ergänzenden Informationen	
EUH208	Enthält: 2-Butin-1,4-diol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Phosphorsäure 01-2119485924-24	7664-38-2 231-633-2	C<5%	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314	(1)(2)(8)(10)	Bestandteil
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol 01-2119475104-44	112-34-5 203-961-6	C<5%	Eye Irrit. 2; H319	(1)(2)(10)	Bestandteil
Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO) 01-2119976362-32	69011-36-5 500-241-6	C<5%	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 3; H412	(1)(10)	Bestandteil
2-Butin-1,4-diol 01-2119489899-05	110-65-6 203-788-6	C<5 %	Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 Skin Sens. 1; H317 STOT RE 2; H373 Skin Corr. 1B; H314	(1)(2)(8)	Bestandteil

- (1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16
(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
(8) Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16
(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus. Dem Opfer niemals alkohol verabreichen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen oder abduschen. Kleidung beim Spülen entfernen. Wenn Kleidung an der Haut klebt: nicht entfernen. Wunden mit sterilem Verband abdecken. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Wenn verbrannte Hautfläche > 10 %: zum Krankenhaus bringen.

Nach Augenkontakt:

Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Opfer zum Augenarzt bringen.

Nach Verschlucken:

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

2 / 20

CA CLEAN

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Medizinalkohle zugeben. Kein chemisches Antidot zugeben. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Verätzungen/Korrosion der Haut.

Nach Augenkontakt:

Verätzung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Magen-Darm-Beschwerden. Durchfall. Erbrechen. Kopfschmerzen. Schläfrigkeit.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender Schaumlöschler der Brandklasse B, Schnell wirkendes CO2-Löschpulver.

Großer Brand: Brandklasse B Schaum (alkoholbeständig), Wasserdampf, wenn sich Lache nicht ausbreiten kann.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und kleineren Mengen von Phosphoroxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Gesichtsschirm. Korrosionsbeständiger Anzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Gesichtsschirm. Korrosionsbeständiger Anzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

CA CLEAN

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Unter Verschluss aufbewahren. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Behälter gut geschlossen halten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Oxidationsmitteln, (starken) Basen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU

2-(2-Butoxyethoxy)Ethanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	67.5 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	15 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	101.2 mg/m ³
Phosphorsäure	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	2 mg/m ³

Belgien

2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	67.5 mg/m ³
	Kurzzeitwert	15 ppm
	Kurzzeitwert	101.2 mg/m ³
Acide phosphorique	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert	2 mg/m ³

die Niederlande

2-(2-butoxyethoxy)ethanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	7.4 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	50 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	15 ppm
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	100 mg/m ³
Fosforzuur	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	0.25 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	0.49 ppm
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	2 mg/m ³

Frankreich

2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRI: Valeur réglementaire indicative)	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRI: Valeur réglementaire indicative)	67.5 mg/m ³

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

4 / 20

CA CLEAN

2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol	Kurzzeitwert (VRI: Valeur réglementaire indicative)	15 ppm
	Kurzzeitwert (VRI: Valeur réglementaire indicative)	101.2 mg/m ³
Acide phosphorique	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRI: Valeur réglementaire indicative)	0.2 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRI: Valeur réglementaire indicative)	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (VRI: Valeur réglementaire indicative)	0.5 ppm
	Kurzzeitwert (VRI: Valeur réglementaire indicative)	2 mg/m ³

Deutschland

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	67 mg/m ³
But-2-in-1,4-diol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	0.1 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	0.36 mg/m ³
Orthophosphorsäure	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2 mg/m ³

UK

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	67.5 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	15 ppm
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	101.2 mg/m ³
Orthophosphoric acid	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	2 mg/m ³

Schweiz

2-Butin-1,4-diol	Kurzzeitgrenzwerte (15 min)	0.1 ppm
	Kurzzeitgrenzwerte (15 min)	0.36 mg/m ³
Butyldiglykol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	67 mg/m ³
	Kurzzeitgrenzwerte (4x15 min pro Schicht)	15 ppm
	Kurzzeitgrenzwerte (4x15 min pro Schicht)	101 mg/m ³
Phosphorsäure	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1 mg/m ³
	Kurzzeitgrenzwerte (4x15 min pro Schicht)	2 mg/m ³

USA (TLV-ACGIH)

Diethylene glycol monobutyl ether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	10 ppm (IFV)
Phosphoric acid	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	3 mg/m ³

(IFV): Inhalable fraction and vapor

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
NON-VOLATILE ACIDS (Phosphoric Acid)	NIOSH	7908
o-Phosphoric Acid	NIOSH	7903
Phosphoric Acid	OSHA	ID 111
Phosphoric Acid	OSHA	ID 165SG

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

CA CLEAN

Phosphorsäure

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	10.7 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	1 mg/m ³	Testdaten des reinen Stoffes
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	2 mg/m ³	Testdaten des reinen Stoffes

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	67.5 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	67.5 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	101.2 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	83 mg/kg bw/Tag	

Isotridecanol, ethoxiliert (>1<2,5 mol EO)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	294 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	2080 mg/kg bw/Tag	

2-Butin-1,4-diol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0.02 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	2 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	2 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	0.02 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.01 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, dermal	4 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Phosphorsäure

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	4.57 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	0.36 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.1 mg/kg bw/Tag	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	40.5 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	40.5 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	60.7 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	50 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	5 mg/kg bw/Tag	

Isotridecanol, ethoxiliert (>1<2,5 mol EO)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	87 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	1250 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	25 mg/kg bw/Tag	

2-Butin-1,4-diol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0.01 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	1 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	0.01 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	1 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.008 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, dermal	2 mg/kg bw/Tag	
Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.008 mg/kg bw/Tag		

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	1.1 mg/l	
Meerwasser	0.11 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	11 mg/l	
STP	200 mg/l	
Süßwassersediment	4.4 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.44 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.32 mg/kg Boden dw	
Nahrung	56 mg/kg Nahrung	

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

6 / 20

CA CLEAN

Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO)

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.074 mg/l	
Salzwasser	0.0074 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.015 mg/l	
STP	1.4 mg/l	
Süßwassersediment	0.604 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.0604 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.1 mg/kg Boden dw	

2-Butin-1,4-diol

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.3 mg/l	
Meerwasser	0.03 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.3 mg/l	
STP	1990 mg/l	
Süßwassersediment	1.09 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.11 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.043 mg/kg Boden dw	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

Materialauswahl	Durchbruchzeit	Dicke
Viton	> 480 Minuten	0.7 mm

- Materialauswahl (guter Schutz)

Viton.

c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

d) Hautschutz:

Korrosionsfeste Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine daten vorhanden
Farbe	Keine Daten vorhanden zur Farbe
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	0.85 - 24.6 Vol %
Entzündbarkeit	Nicht entzündlich
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	1 mPa.s ; 20 °C
Kinematische Viskosität	1 mm²/s ; 20 °C
Schmelzpunkt	0 °C
Siedepunkt	100 °C - 261 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	0.3 ; Butylacetat
Relative Dampfdichte	Keine daten vorhanden

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

7 / 20

CA CLEAN

Dampfdruck	23 hPa ; 20 °C
Löslichkeit	Wasser ; vollständig
Relative Dichte	1.0 ; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	200 °C
Flammpunkt	Keine daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	1.2

9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte	1048 kg/m ³ ; 20 °C
-----------------	--------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Der Stoff reagiert sauer.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, (starken) Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und kleineren Mengen von Phosphoroxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Phosphorsäure

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 423	2600 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	Dosisniveau		> 2000 mg/kg bw	24 Std	Kaninchen	Nicht schlüssige, unzureichende Daten	85 % wässrige Lösung
Inhalation	LC50	Äquivalent mit OECD 403	3.846 mg/l Luft	1 Std	Ratte (männlich)	Read-across	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	2410 mg/kg bw - 5530 mg/kg bw		Maus (männlich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	2764 mg/kg bw		Kaninchen (männlich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Aerosol)	Prüfung der Inhalationsgefahr	BASF Test	> 29 ppm	2 Std	Maus	Experimenteller Wert	

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

8 / 20

CA CLEAN

2-Butin-1,4-diol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	132 mg/kg bw		Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	176 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	OECD 402	659 mg/kg bw		Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Aerosol)	LC50	OECD 403	0.69 mg/l Luft	4 Std	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Klassifizierung basiert auf dem pH-Wert

Phosphorsäure

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Schwere Augenschädigung	Äquivalent mit OECD 405			Kaninchen	Nicht schlüssige, unzureichende Daten	75 % wässrige Lösung
Haut	Ätzend		24 Std	24; 72 Std	Kaninchen	Experimenteller Wert	80 % wässrige Lösung

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Stark reizend	OECD 405	72 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	Einmalige Verabreichung mit Spülung
Haut	Leicht reizend	OECD 404		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	

Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO)

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Haut	Reizwirkung	OECD 404	4 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	

2-Butin-1,4-diol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405		1; 24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	Einmalige Verabreichung
Haut	Ätzend	OECD 404	4 Std	1; 24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Phosphorsäure

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut						Datenverzicht	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	Äquivalent mit OECD 406		24; 48 Stunden	Meerschweinchen (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

CA CLEAN

2-Butin-1,4-diol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406			Meerschweinchen (weiblich)	Experimenteller Wert	
Haut	Sensibilisierend	Beobachtung von Menschen			Mensch	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft
Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden
Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Phosphorsäure

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)	NOAEL	OECD 422	250 mg/kg		Keine Wirkung	6 Wochen (täglich)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal								Datenverzicht
Inhalation (Aerosol)	Dosisniveau		10.6 mg/m ³ Luft	Leber	Vergrößerung/Schädigung der Leber		Ratte	Nicht schlüssige, unzureichende Daten

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Trinkwasser)	NOAEL	OECD 408	250 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	90 Tage (kontinuierlich)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal	NOAEL	Äquivalent mit OECD 411	< 200 mg/kg bw/Tag	Haut	Keine Reizwirkung	13 Wochen (täglich, 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEL	OECD 413	14 ppm	Lungen	Keine Wirkung	90 Tage (6Std/Tag)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert

2-Butin-1,4-diol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 407	1 mg/kg bw/Tag			28 Tag(e)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Oral (Magensonde)	LOAEL	Äquivalent mit OECD 407	10 mg/kg bw/Tag	Leber; Milz; Nieren		28 Tag(e)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEC systemische Wirkungen	OECD 412	25 mg/m ³ Luft		Keine Wirkung	4 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEL lokale Wirkungen	OECD 412	0.5 mg/m ³ Luft		Keine Wirkung	4 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Phosphorsäure

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Experimenteller Wert

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 476	Eierstöcke des chinesischen Hamsters		Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Experimenteller Wert

CA CLEAN

2-Butin-1,4-diol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	OECD 473	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters (V79)		Experimenteller Wert
Negativ	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Phosphorsäure

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
					Datenverzicht

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 475		Maus (männlich/weiblich)		Experimenteller Wert

2-Butin-1,4-diol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 474	24 Std - 48 Std	Maus (männlich/weiblich)		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Genotoxizität eingestuft

Karzinogenität

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Phosphorsäure

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 410 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Read-across
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 410 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Read-across
Wirkungen auf Fruchtbarkeit (Oral (Magensonde))	NOAEL (F1)	OECD 422	≥ 500 mg/kg bw/Tag	6 Wochen (täglich)	Ratte (männlich/weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	633 mg/kg bw/Tag	21 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	633 mg/kg bw/Tag	21 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	1000 mg/kg bw/Tag	12 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Kaninchen	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL (P)	Kontinuierliches NTP-Zuchtprotokoll	720 mg/kg bw/Tag	14 Woche(n)	Maus (männlich/weiblich)	Keine Wirkung		Read-across

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

11 / 20

CA CLEAN

2-Butin-1,4-diol

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL	OECD 414	40 mg/kg bw/Tag		Ratte (weiblich)			Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL	OECD 414	40 mg/kg bw/Tag		Ratte (weiblich)			Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	OECD 415	40 mg/kg bw/Tag		Ratte (männlich/weiblich)			Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

CA CLEAN

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CA CLEAN

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Äquivalent mit OECD 203	1300 mg/l	96 Std	Lepomis macrochirus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Akute Toxizität Krebstiere	EC50	EU Methode C.2	> 100 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Fortbewegung
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	Äquivalent mit OECD 201	1101 mg/l	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere								Datenverzicht
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC10	Äquivalent mit OECD 209	> 1995 mg/l	30 Minuten	Belebtschlamm	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration

Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO)

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LL50	EU Methode C.1	2.5 mg/l	96 Std	Danio rerio	Semistatisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	EC50	EU Methode C.2	1.5 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EL50	EU Methode C.3	2.5 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
	NOELR	EU Methode C.3	1.7 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Chronische Toxizität Fische	EC20	Sonstiges	1.097 mg/l	30 Tag(e)	Pimephales promelas		Süßwasser	QSAR; Tödlich
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	EC20		0.74 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser	QSAR

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

12 / 20

CA CLEAN

2-Butin-1,4-diol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Äquivalent mit OECD 203	53.6 mg/l	96 Std	Pimephales promelas	Durchflusssystem	Süßwasser	Experimenteller Wert
Akute Toxizität Krebstiere	EC50	EPA 660/3 - 75/009	26.8 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	Äquivalent mit OECD 201	1058 mg/l	72 Std	Scenedesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEC	OECD 211	15 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50	DIN 38412-8	3940 mg/l	17 Std	Pseudomonas putida	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	85 %; Sauerstoffverbrauch	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN	11 Std	500000 /cm ³	Schätzwert

Biologischen Abbaubarkeit Boden

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
			Datenverzicht

Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
			Datenverzicht

Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO)

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301B: CO2 Entwicklungstest	82 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

2-Butin-1,4-diol

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test	91 %	19 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN v1.92	3.795 Std	0 /cm ³	Berechnungswert

Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
			Datenverzicht

Schlussfolgerung

Tensid(e) ist/sind biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CA CLEAN

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

CA CLEAN

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
					Datenverzicht

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
OECD 117		1	20 °C	Experimenteller Wert

Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO)

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
OECD 117		6.4	22 °C	"Beweiskraft der Daten"-Ansatz

2-Butin-1,4-diol

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		3.16; Frischgewicht			Berechnungswert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
OECD 107		-0.73	25 °C	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
			Datenverzicht

Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level I	0.01 %	0 %	0.01 %	0.32 %	99.66 %	QSAR

2-Butin-1,4-diol

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	-0.302 - 0	Berechnungswert

Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

Wert	Methode	Temperatur	Bemerkung	Wertbestimmung
0.001 Pa.m ³ /mol	SRC HENRYWIN v3.20	25 °C		Berechnungswert

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

CA CLEAN

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

CA CLEAN

Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 30 (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

Schweiz

Abfallcode entsprechend 814.610.1, Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen: Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen): Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (20 01 30).

13.1.2 Entsorgungshinweise

Rückgewinnen/Wiederverwenden. Neutralisieren. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Vor Ableitung in die Kanalisation oder in Gewässer nach dem Stand der Technik behandeln.

13.1.3 Verpackung

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3264
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Phosphorsäure)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklassen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80
Klasse	8
Klassifizierungscode	C1

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft

Eisenbahn (RID)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3264
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Phosphorsäure)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklassen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80
Klasse	8
Klassifizierungscode	C1

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3264
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

CA CLEAN

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Phosphorsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	8
Klassifizierungscode	C1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft

See (IMDG/IMSBC)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (phosphoric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	8
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8
14.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	-
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	223
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (phosphoric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	8
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A3
Sondervorschriften	A803
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	1 L
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

16 / 20

CA CLEAN

FOV-Gehalt	Bemerkung
0.19 %	
23.682 g/l	

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen
<5% nichtionische Tenside, Duftstoffe

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> · Phosphorsäure · 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol · Isotridecanol, ethoxyliert (>1<2,5 mol EO) 	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dürfen nicht verwendet werden <ul style="list-style-type: none"> — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern <ul style="list-style-type: none"> — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“
<ul style="list-style-type: none"> · 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol 	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: ‚Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden‘.

Nationale Gesetzgebung Belgien

CA CLEAN

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

CA CLEAN

Waterbezwaarlijkheid

B (4)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Huidopname (wettelijk)

2-(2-butoxyethoxy)ethanol; H

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

17 / 20

CA CLEAN

Nationale Gesetzgebung Frankreich

CA CLEAN

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

CA CLEAN

WGK	1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
-----	---

Phosphorsäure

TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	Orthophosphorsäure; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
---------------------------------------	---

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

TA-Luft	5.2.5
TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden

2-Butin-1,4-diol

TA-Luft	5.2.5; I
TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	But-2-in-1,4-diol; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
Sensibilisierende Stoffe	But-2-in-1,4-diol; Sh; Hautsensibilisierende Stoffe
Hautresorptive Stoffe	But-2-in-1,4-diol; H; Hautresorptiv

Nationale Gesetzgebung UK

CA CLEAN

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Schweiz

CA CLEAN

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (SR_814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 bis 7 der LRV beachten
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR_814.81)	Eventuelle Verwendungsbeschränkungen oder -verbote beachten
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR_814.82)	Die gesetzlichen Vorschriften beachten
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5 (SR_822.115)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden
Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR_822.115.2)	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich
Mutterschutzverordnung (SR_822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt
Chemikalienverordnung, ChemV (SR_813.11)	Gruppe 2
Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten (BAFU)	B
VOC-Verordnung, VOCV (SR_814.018)	0.19 % 23.682 g/l
Störfallverordnung, StFV (SR_814.012)	Mengenschwelle = 20 000 kg

Phosphorsäure

Reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Arbeitsstoffe [Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit)]	C; Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
---	---

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Arbeitsstoffe [Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit)]	C; Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
---	---

2-Butin-1,4-diol

Hautresorption	H; Vergiftung durch Hautresorption möglich
Allergische Erscheinungen	2-Butin-1,4-diol; S; Sensibilisatoren
Reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Arbeitsstoffe [Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit)]	C; Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

18 / 20

CA CLEAN

Sonstige relevante Daten

CA CLEAN

Keine Daten vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H301 Giftig bei Verschlucken.
 H311 Giftig bei Hautkontakt.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H331 Giftig bei Einatmen.
 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(*)	SELBSTEINSTUFUNG VON BIG
CLP (EU-GHS)	Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)
DMEL	Derived Minimal Effect Level
DNEL	Derived No Effect Level
EC50	Effect Concentration 50 %
Erc50	EC50 in terms of reduction of growth rate
LC50	Lethal Concentration 50 %
LD50	Lethal Dose 50 %
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
NOEC	No Observed Effect Concentration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC	Predicted No Effect Concentration
STP	Sludge Treatment Process
vPvB	very Persistent & very Bioaccumulative

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte CLP

Phosphorsäure ... %	C ≥ 25 %	Skin Corr. 1B; H314	CLP Anhang VI (ATP 0)
	10 % ≤ C < 25 %	Skin Irrit. 2; H315	CLP Anhang VI (ATP 0)
	10 % ≤ C < 25 %	Eye Irrit. 2; H319	CLP Anhang VI (ATP 0)
	C ≥ 25 %	Skin Corr. 1B; H314	CLP Anhang VI (ATP 0)
	10 % ≤ C < 25 %	Skin Irrit. 2; H315	CLP Anhang VI (ATP 0)
	10 % ≤ C < 25 %	Eye Irrit. 2; H319	CLP Anhang VI (ATP 0)
	C ≥ 20 %	Met. Corr. 1; H290	ECHA
2-Butin-1,4-diol	C ≥ 50 %	Skin Corr. 1B; H314	CLP Anhang VI (ATP 0)
	25 % ≤ C < 50 %	Skin Irrit. 2; H315	CLP Anhang VI (ATP 0)
	25 % ≤ C < 50 %	Eye Irrit. 2; H319	CLP Anhang VI (ATP 0)
	C ≥ 50 %	Skin Corr. 1B; H314	CLP Anhang VI (ATP 0)
	25 % ≤ C < 50 %	Skin Irrit. 2; H315	CLP Anhang VI (ATP 0)
	25 % ≤ C < 50 %	Eye Irrit. 2; H319	CLP Anhang VI (ATP 0)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-29

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0402

Produktnummer: 48411

19 / 20

CA CLEAN

Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.